
Reglement
der
Branchenorganisation für die
Vermögensverwaltung
VQF Verein zur Qualitätssicherung von
Finanzdienstleistungen
in Sachen
Ausübung der Vermögensverwaltung

Stand: 23. November 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitende Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Aufnahmeverfahren.....	4
II. Mitgliedschaftspflichten.....	5
Art. 4 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	5
Art. 5 Organisationspflicht.....	5
Art. 6 Mitwirkungspflicht und Wahrheitspflicht	5
Art. 7 Dauernde Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten und Mitteilungspflicht .	5
III. Aufsicht und Prüfung	6
Art. 8 Grundsätze / Prüfkonzept.....	6
IV. Massnahmen und Sanktionen	6
1. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 9 Zuständigkeit für Massnahmen und Sanktionen	6
2. Massnahmen.....	7
Art. 10 Massnahmen	7
3. Sanktionen	7
Art. 11 Sanktionsarten	7
Art. 12 Verletzung des Reglements und/oder der Verhaltensregeln (Grundtatbestand)	7
Art. 13 Leichte Verletzung des Reglements und/oder der Verhaltensregeln (privilegiertes Tatbestand)	8
Art. 14 Schwere Verletzungen des Reglements und/oder der Verhaltensregeln (qualifizierter Tatbestand)	8
Art. 15 Verbindung von Sanktionsverfahren	9
Art. 16 Sanktionsbestätigung (Sanktionsauszug) und Verjährung	9
Art. 17 Meldung an die FINMA	9
4. Schiedsklage und Schiedsverfahren.....	9
Art. 18 Schiedsklage gegen Sanktionsbeschlüsse sowie Rechtskraft der Sanktionsbeschlüsse	9
Art. 19 Schiedsgerichtsverfahren	10
V. Schlusstitel	10
Art. 20 Salvatorische Klausel.....	10
Art. 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	10

Durch die Anerkennung der Verhaltensregeln durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Mindeststandard obliegt die Aufsicht über die Umsetzung und Einhaltung der Verhaltensregeln dem VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF) als anerkannte Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung. Der Vorstand des VQF erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 1 der Statuten des VQF das vorliegende Reglement¹ (Reglement) für die Mitglieder der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF (BOVV VQF):

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Pflichten der der BOVV VQF angeschlossenen Mitglieder (Mitglied oder BOVV-Mitglied).

² Es legt zudem fest:

- a. die Voraussetzungen und das Verfahren für Anschluss und Ausschluss von Mitgliedern;
- b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Mitglieder nach den Verhaltensregeln der BOVV VQF für die Ausübung der Vermögensverwaltung (Verhaltensregeln, VQF Dok. Nr. 500.02);
- c. die Folgen der Verletzung von Pflichten durch Mitglieder (Massnahmen und Sanktionen).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements und die Verhaltensregeln gelten für alle Mitglieder des VQF im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF, welche das Aufnahmegesuch zum Beitritt in die BOVV VQF eingereicht haben und in die BOVV VQF aufgenommen worden sind. Auf Gesuchsteller für eine Mitgliedschaft bei der BOVV VQF finden Art. 3 und 4 Reglement Anwendung.

² Für diejenigen BOVV-Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF, welche sich zusätzlich den Reglementen der Selbstregulierungsorganisation des VQF (SRO VQF) in Sachen Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstellt haben (VQF Dok. Nr. 400.1.2 resp. VQF Dok. Nr. 400.2) und die damit auch Mitglied der SRO VQF (SRO-Mitglied) sind, gelten zusätzlich zu diesem Reglement und den Verhaltensregeln auch die Regularien der SRO VQF.

³ Die Bestimmungen dieses Reglements und die Verhaltensregeln gelten nicht für diejenigen Mitglieder des VQF im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF, welche ausschliesslich Mitglied der SRO VQF sind.

⁴ Die Bestimmungen dieses Reglements und die Verhaltensregeln gelten nicht für Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Statuten des VQF (Passivmitglieder).

⁵ Der in den übrigen Bestimmungen in diesem Reglement verwendete Begriff "Mitglied" bezieht sich ausschliesslich auf BOVV-Mitglieder.

¹ Die in diesem Reglement verwendete männliche Form schliesst die weibliche ein.

Art. 3 Aufnahmeverfahren

¹ Für SRO-Mitglieder sieht die Aufsichtskommission ein vereinfachtes Verfahren der Unterstellung unter die Regularien der BOVV VQF vor. Es findet eine Beschränkung auf eine einfache Mutationserklärung statt. Für nicht bereits der SRO VQF angeschlossene Gesuchsteller gelten die nachfolgenden Bestimmungen von Abs. 2 - 9.

² Wer BOVV-Mitglied im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF werden will, hat der BOVV VQF ein schriftliches, rechtsgültig unterzeichnetes Aufnahmegesuch mit sämtlichen damit verlangten Unterlagen einzureichen. Mit vollständiger Bezahlung der Aufnahmegebühr und vollständiger Einreichung aller erforderlichen Unterlagen gilt das Gesuch als eingereicht.

³ Mit Einreichung des Aufnahmegesuchs unterzieht sich der Gesuchsteller sämtlichen Aufnahmebestimmungen der BOVV VQF und allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen der FINMA wie z.B. betreffend Behandlung verspäteter oder abgelehnter Gesuche.

⁴ Nach Eingang der Aufnahmegebühr wird das eingereichte Aufnahmegesuch auf dessen formelle Vollständigkeit geprüft und bei unvollständigen Aufnahmegesuchen die zur Vervollständigung des Gesuches notwendigen Unterlagen beim Gesuchsteller einverlangt.

⁵ Ist das Aufnahmegesuch vollständig oder kommt der Gesuchsteller der zweiten Aufforderung zur Vervollständigung des Gesuchs nicht nach, so wird das Gesuch zur Beurteilung an die Aufsichtskommission weitergeleitet.

⁶ Die Aufsichtskommission prüft das Gesuch und entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Gesuchstellers.

⁷ Die Aufsichtskommission kann vor ihrem Entscheid über Aufnahme oder Nichtaufnahme vom Gesuchsteller zusätzliche Auskünfte und Unterlagen einfordern oder eine Aufnahmeprüfung anordnen, sofern die Aufsichtskommission dies für ihren Entscheid als notwendig erachtet. Die Anordnung solcher erweiterter Massnahmen ist nicht anfechtbar.

⁸ Zum verfahrensabschliessenden Entscheid der Aufsichtskommission über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die BOVV VQF gilt Folgendes:

- a. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
- b. Ablehnende Entscheide (Nichtaufnahme) müssen nicht begründet werden.
- c. Die Aufnahme kann mit Auflagen erfolgen. Die entsprechende Auflage ist dem Mitglied im Aufnahmeentscheid explizit zu nennen und zu beschreiben. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann ein Sanktionsverfahren gegen das fehlbare Mitglied eröffnet werden.
- d. Ein Schiedsverfahren (Art. 19 Reglement) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

⁹ Die Aufnahmegebühr sowie die für die Durchführung einer allfälligen Aufnahmeprüfung vom Gesuchsteller an den VQF überwiesenen Aufwandentschädigungen

werden weder bei Gesuchsrückzug noch bei einem Ablehnungsentscheid (Nichtaufnahme) zurückerstattet.

II. Mitgliedschaftspflichten

Art. 4 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

¹ Es gelten die Anforderungen nach Art. 4 der Statuten des VQF.

² Das Mitglied ist verantwortlich dafür, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen:

- a. einen guten Ruf geniessen sowie Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und für die Erfüllung der Pflichten nach den Statuten des VQF, des Reglements und den Verhaltensregeln bieten; und
- b. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Erfordernisse einer standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik einhalten.

³ Als Massstab für das standesgemässe Verhalten gelten unter anderem die Vorgaben der jeweiligen Berufsorganisationen. Für diejenigen BOVV-Mitglieder, welche sich den Reglementen der SRO VQF unterstellt haben, gelten zudem ergänzend diese Reglemente.

Art. 5 Organisationspflicht

¹ Das Mitglied muss über eine angemessene interne Organisation verfügen, welche die Erfüllung und Kontrolle der Pflichten aus den Verhaltensregeln sowie den Statuten und Reglementen des VQF im Betrieb sicherstellt.

² Das Mitglied sorgt insbesondere für die sorgfältige Auswahl, Instruktion, Kontrolle sowie regelmässige Aus- und Weiterbildung seiner Organe, Arbeitnehmer und betriebsfremden Hilfspersonen hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Einhaltung der Verhaltensregeln und der Reglemente des VQF.

Art. 6 Mitwirkungspflicht und Wahrheitspflicht

¹ Das Mitglied ist verpflichtet, sich jederzeit einer Prüfung durch die BOVV VQF zu unterziehen, dabei mitzuwirken sowie sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen, die der Prüfer von ihm anlässlich einer solchen Prüfung einverlangt.

² Das Mitglied ist verpflichtet, der Aufsichtskommission jederzeit sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen. Es ist zudem verpflichtet, den von der Aufsichtskommission angeordneten Massnahmen (Art. 10 Reglement) nachzukommen.

Art. 7 Dauernde Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten und Mitteilungspflicht

¹ Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und die Mitgliedschaftspflichten sind dauernd einzuhalten.

² Das Mitglied hat sämtliche Veränderungen von Sachverhaltsangaben und sonstigen Informationen (personeller oder struktureller Natur), die Inhalt des Aufnahmegesuchs waren, umgehend der BOVV VQF mitzuteilen und von ihr genehmigen zu lassen.

³ Insbesondere muss ein Mitglied unverzüglich die Eröffnung von Straf- und Verwaltungsverfahren, welche mit der Geschäfts- resp. Berufstätigkeit zusammenhängen, gegen das Mitglied oder seine mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen der BOVV VQF mitteilen. Das Mitglied hat sich so zu organisieren, dass es rechtzeitig über entsprechende Straf- und Verwaltungsverfahren gegen seine mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen informiert wird, damit es seiner Mitteilungspflicht nachkommen kann.

III. Aufsicht und Prüfung

Art. 8 Grundsätze / Prüfkonzept

¹ Die Aufsichtskommission überwacht alle BOVV-Mitglieder nach Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten gemäss den Statuten des VQF, des Reglements und den Verhaltensregeln. Die Aufsichtskommission ist jederzeit berechtigt, alle für die Überwachung notwendigen Auskünfte und Unterlagen vom Mitglied einzuverlangen.

² Im Falle einer Anzeige Dritter gegen ein Mitglied erfolgt eine adäquate Intervention der Aufsichtskommission.

³ Die konkrete Ausgestaltung dieser Überwachung und der Prüfungen ist im Prüfkonzept der BOVV VQF (VQF Dok. Nr. 500.20) geregelt. Die Bestimmungen dieses Prüfkonzepts gelten als integrierender Bestandteil des Reglements.

IV. Massnahmen und Sanktionen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Zuständigkeit für Massnahmen und Sanktionen

¹ Die Aufsichtskommission ist zuständig für die Abklärung, Untersuchung und Sanktionierung von Verletzungen der Statuten, des Reglements und der Verhaltensregeln sowie für die Anordnung aller Massnahmen zur Wiederherstellung und Einhaltung des mit den Statuten, des Reglements und den Verhaltensregeln konformen Zustands.

² Die Aufsichtskommission bestimmt das Verfahren und die Kostenfolgen bei Massnahmen und Sanktionen und regelt die Grundsätze dazu in ihrem Geschäfts- und Verfahrensreglement (AKG, VQF Dok. Nr. 607.01).

³ Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der BOVV VQF durch das Mitglied hat keine Auswirkungen auf das Bestehen der Sanktionsgewalt der Aufsichtskommission für die während der Dauer der Mitgliedschaft erfolgten Verletzungen der Pflichten gemäss Statuten, diesem Reglement oder den Verhaltensregeln. Der Sanktionsentscheid verpflichtet auch ein ausgetretenes, ehemaliges BOVV-Mitglied, wenn der Sanktionsentscheid dem ehemaligen Mitglied bis spätestens zum Ablauf einer Frist

von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der BOVV VQF schriftlich mitgeteilt wurde.

⁴ Bei einem Wechsel der Mitgliedschaftskategorie gilt Abs. 3 sinngemäss.

2. Massnahmen

Art. 10 Massnahmen

¹ Die Aufsichtskommission kann im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht sämtliche geeigneten Massnahmen zur Wiederherstellung des mit den Statuten, dem Reglement und den Verhaltensregeln konformen Zustands anordnen.

² Sie kann dem Mitglied insbesondere:

- a. Fristen zur Wiederherstellung des mit den Statuten, dem Reglement und den Verhaltensregeln konformen Zustands (in der Regel maximal drei Monate ab Mitteilung der Massnahme) ansetzen;
- b. Auflagen personeller oder organisatorischer Natur erteilen;
- c. Fristen zur regelmässigen Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen ansetzen.

³ Derartige Massnahmen können, soweit sie nicht mit einer Sanktion im Sinne von Art. 11 ff. Reglement verbunden sind, nicht angefochten werden.

3. Sanktionen

Art. 11 Sanktionsarten

¹ Die Aufsichtskommission kann gegenüber dem Mitglied folgende Sanktionen aussprechen:

- a. Verweis;
- b. Konventionalstrafe bis CHF 250'000;
- c. Vereinsausschluss.

² Die Sanktionen nach Abs. 1 lit. a und b können mit Massnahmen nach Art. 10 Reglement und der Vereinsausschluss kann mit einer Konventionalstrafe nach Abs. 1 lit. b verbunden werden.

³ Die Höhe der Konventionalstrafe wird bemessen nach der Schwere der Verletzung und dem Grad des Verschuldens. Soweit bekannt, wird auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds berücksichtigt.

Art. 12 Verletzung des Reglements und/oder der Verhaltensregeln (Grundtatbestand)

¹ Verstösse gegen die Bestimmungen des Reglements und/oder der Verhaltensregeln werden mit einer Konventionalstrafe bis CHF 250'000 bestraft.

Art. 13 Leichte Verletzung des Reglements und/oder der Verhaltensregeln (privilegierter Tatbestand)

¹ Bei leichten und zudem fahrlässigen Verletzungen des Reglements und/oder der Verhaltensregeln (Bagatellverstössen) kann ein Verweis oder eine Konventionalstrafe bis CHF 25'000 ausgesprochen werden.

² Auf eine Sanktionierung kann bei Bagatellverstössen verzichtet werden, wenn das Mitglied einer Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands innert der angesetzten Frist – in der Regel maximal drei Monate ab Mitteilung der Aufforderung – vollumfänglich nachkommt.

Art. 14 Schwere Verletzungen des Reglements und/oder der Verhaltensregeln (qualifizierter Tatbestand)

¹ Bei schweren Verletzungen des Reglements und/oder der Verhaltensregeln kann die Aufsichtskommission ein Mitglied ausschliessen.

² Eine schwere Verletzung des Reglements und/oder der Verhaltensregeln liegt insbesondere vor:

- a. bei Verletzung der Gewährspflicht nach Art. 4 der Statuten des VQF und/oder nach Art. 4 Reglement;
- b. bei vorsätzlicher Verletzung der Wahrheitspflicht (Art. 6 Reglement);
- c. wenn das Mitglied einer Aufforderung zur Einhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist (Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 6 Reglement);
- d. wenn das Mitglied Auflagen gemäss Aufnahmeentscheid nicht erfüllt (Art. 3 Abs. 8 lit. c Reglement);
- e. bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzungen elementarer Pflichten gemäss den Verhaltensregeln oder dem Reglement;
- f. bei systematischen Verletzungen betreffend einzelner oder mehrerer Pflichten gemäss Verhaltensregeln oder dem Reglement;
- g. wenn das Mitglied bereits wegen Verletzung des Reglements und/oder der Verhaltensregeln (ausgenommen Bagatellfall) mit einer rechtskräftigen Konventionalstrafe sanktioniert werden musste und innerhalb von fünf Jahren seit Rechtskraft dieser Sanktion erneut Verstösse festgestellt werden, welche nicht als Bagatellfall zu qualifizieren sind; oder
- h. wenn das Mitglied fällige Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied (z.B. Mitgliederbeiträge und sonstige Gebühren gemäss Gebührenreglement, rechtskräftige Konventionalstrafen oder rechtskräftige Verfahrenskosten aus einem vereinsinternen Sanktions- oder vereinsexternen Rechtsmittelverfahren) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.

³ Auf einen Ausschluss kann verzichtet werden und stattdessen eine Konventionalstrafe bis CHF 250'000 auferlegt werden, wenn:

- a. die fehlbare Person aus der Organisation des Mitglieds ausgeschlossen wurde; und/oder
- b. das Mitglied im Sanktionsverfahren den ordnungsgemässen Zustand wiederhergestellt hat und Gewähr für die Erfüllung der reglementarischen Pflichten bietet.

⁴ Die Voraussetzungen nach Abs. 3 sind durch das Mitglied innert der Stellungnahmefrist im vereinsinternen Sanktionsverfahren nachzuweisen.

⁵ Der Vereinsausschluss kann mit einer Konventionalstrafe bis CHF 250'000 verbunden werden.

Art. 15 Verbindung von Sanktionsverfahren

¹ Verletzt ein SRO-/BOVV-Mitglied durch ein bestimmtes Verhalten nicht nur die Reglemente der SRO VQF sondern ebenfalls die Verhaltensregeln und das Reglement der BOVV VQF, so kann die Aufsichtskommission die beiden Sanktionsverfahren miteinander verbinden.

Art. 16 Sanktionsbestätigung (Sanktionsauszug) und Verjährung

¹ Das aktuelle oder ehemalige Mitglied kann eine schriftliche Bestätigung über die das Mitglied betreffende BOVV-Sanktionsverfahren von der BOVV VQF anfordern. Diese Sanktionsbestätigung ist kostenpflichtig und bezieht sich nur auf die letzten fünf Jahre seit Ausstellung der Bestätigung.

² Die Verfolgung von Verstössen gegen die Statuten des VQF, das Reglement und die Verhaltensregeln der BOVV VQF verjährt nach fünf Jahren seit der Begehung. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung der BOVV VQF (oder eines von ihr beauftragten Prüfers), die wegen der in Frage stehenden Pflichtverletzung erfolgt. Die Verjährung ruht während eines die fragliche Pflichtverletzung betreffenden Sanktions- oder Schiedsverfahrens. Wird das Mitglied wegen eines Verstosses strafrechtlich verfolgt, so gilt die längere strafrechtliche Verjährungsfrist.

Art. 17 Meldung an die FINMA

¹ Wird gegen ein Mitglied ein Verfahren eröffnet, das mit der Anordnung des Ausschlusses enden könnte, so ist die FINMA darüber zu orientieren. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die FINMA zudem über den Ausgang des Verfahrens zu orientieren.

4. Schiedsklage und Schiedsverfahren

Art. 18 Schiedsklage gegen Sanktionsbeschlüsse sowie Rechtskraft der Sanktionsbeschlüsse

¹ Für Schiedsklagen gelten Art. 32 der Statuten und das Schiedsreglement des VQF (VQF Dok. Nr. 608.01).

² Wird ein Sanktionsbeschluss innerhalb der Klagefrist nach Art. 32 Abs. 1 der Statuten des VQF nicht mit Schiedsklage angefochten, so gilt er als vom (aktuellen

oder ehemaligen) Mitglied vorbehaltlos anerkannt und das vereinsinterne Sanktionsverfahren als rechtskräftig abgeschlossen.

Art. 19 Schiedsgerichtsverfahren

¹ Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Art. 32 der Statuten und dem Schiedsreglement des VQF (VQF Dok. Nr. 608.01).

V. Schlusstitel

Art. 20 Salvatorische Klausel

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar sein oder während der Mitgliedschaftsdauer oder Geltungsdauer des Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit und Verbindlichkeit des Reglements im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen (primär) dem Vereinszweck oder (sekundär) dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Art. 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Dieses Reglement gilt auch für bereits eröffnete, durch die Aufsichtskommission noch nicht entschiedene Sanktionsverfahren.